

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 5 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**76. Änderung
des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Ortslage Wehnrath“**

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 19.10.2011

Bearbeitung:

Hellmann + Kunze Reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Dipl.-Ing. Stephan Müller Landschaftsarchitekt AK NW

Inhalt

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE.....	3
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	5
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	5
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	6
4.3 Schutzgut Boden.....	6
4.4 Schutzgut Wasser.....	7
4.5 Schutzgut Klima und Luft	7
4.6 Schutzgut Landschaft.....	8
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	8
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	8
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation.....	8
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS.....	9
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	9
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Pla- nung.....	9
6. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	9
7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	10

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Räumliche Lage des Änderungsbereiches im Raum.....	2
--	---

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§1 und 1a BauGB wird bei der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Reichshof „Ortslage Wehnrath“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden (§2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof (§2a BauGB). Die Schutzgüter und Landschaftspotenziale wurden bereits im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“ ausführlich beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht beschränkt sich daher auf eine kurze Beschreibung der Schutzgüter und eine Bewertung der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Auswirkungen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsieglungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Kartierung der Realnutzungen und der Biotoptypen im November 2010.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes vor und wurden ausgewertet:

- Begründung einschl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie zeichnerische Darstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“ (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, Siegen)

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt für das Grundstück Sinspert, Flur 2, Flurstück 163 die Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Teilbereich des Flurstücks (9.506 m²) soll zukünftig als „Industriegebiet“ (GI) dargestellt werden. Zurzeit sind 5.053 m² als „Industriegebietsfläche“ dargestellt, weitere 4.453 m² als „Fläche für Wald“.

Mit der Änderung des FNP sollen der Standort und die Erweiterungsmöglichkeit für einen ortsansässigen Betrieb des Tief-, Garten- und Landschaftsbaus gesichert werden.

Vor 2005 wurden bereits Flächen über das festgesetzte Industriegebiet hinaus abgegraben. Diese ehemaligen Waldflächen werden aktuell zur Lagerung von Baumaterialien und Abraum genutzt.

Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Rand des Gewerbegebiets Wehrath. Er ist geprägt von Hallen und Lagerflächen des o.g. Baubetriebs sowie von einem Birkenbestand mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht. Nach Norden, Süden und Südwesten schließen weitere Gewerbebetriebe an. Nordöstlich erhebt sich die bewaldete Kuppe des Schäfersbergs, während nach Westen großflächig Waldgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden sind. In einer Entfernung von ca. 200 m nördlich verläuft die Bundesautobahn A 4.

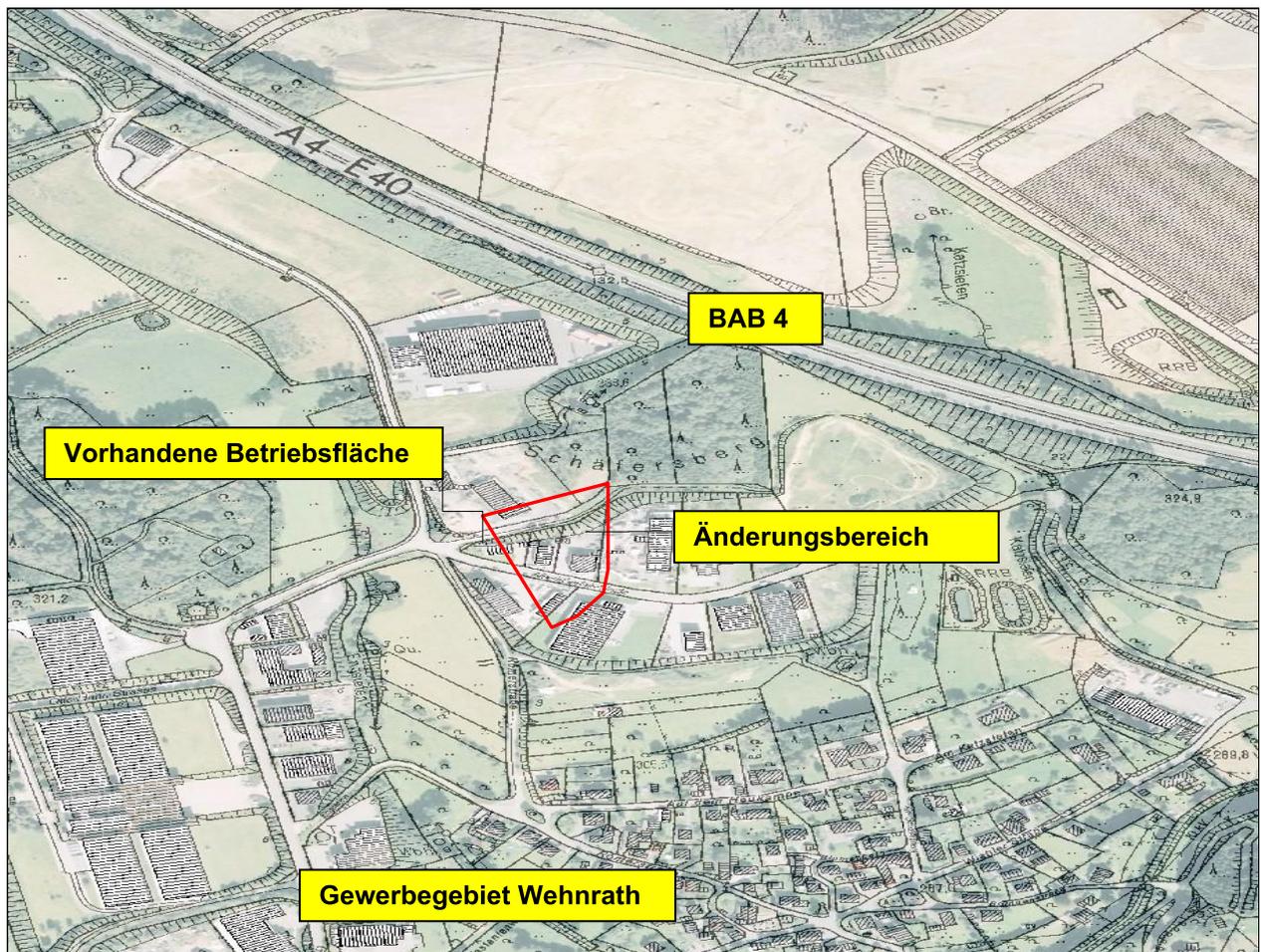


Abb. 1: Lage des Bereiches zur 76. Änderung im Raum M 1:5.000 i.O.
(Quelle: www.tim-online.nrw.de)

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung bei der 76. Änderung des FNP relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.
Boden	Bodenschutzgesetz Baugesetzbuch	Ziele des BodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die <u>Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</u> .
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen</u> . Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes getroffen:

Für das Plangebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben festgelegt:

Im **Regionalplan** Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dargestellt.

Ein rechtskräftiger **Landschaftsplan** liegt für das Plangebiet nicht vor.

Das Plangebiet ist tlw. im Bereich der bewaldeten Grundstücksflächen als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Angaben über das Vorhandensein von **Biotopen/Biotoptypen nach § 30 BNatSchG** („geschützte Biotope“) liegen nicht vor.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen „**besonders/streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor. Die Begründung zur 1. Änderung des BP 30 enthält eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG aufgezeigt werden.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit zur Bestandsicherung und Erweiterung eines Betriebes für Tief-, Garten- und Landschaftsbau. Dazu sollen insgesamt 1.916 m² bisher als „Waldfläche“ ausgewiesene Fläche in „Industriegebietsfläche“ umgewandelt werden. Da nur wenige der ansässigen Betriebe über Betriebswohnungen verfügen, ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch / Erholung gering. Eine Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs ist nicht zu erwarten. Für die allgemeine landschaftsorientierte Erholung und die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung hat der Planbereich keine Bedeutung.

Beurteilung: Eine **erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar**. Für die **landschaftsorientierte Erholungseignung** ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Der eingriffsrelevante Bereich umfasst überwiegend versiegelte und Lagerflächen von untergeordneter Bedeutung. Ein naturnaher Birkenwaldkomplex in lichter Ausprägung bietet sowohl Vögeln als auch Insekten und Kleinsäugetern einen geeigneten Lebensraum. Seine Bedeutung ist daher als hoch einzuschätzen.

Mit der 76. Änderung des FNP kommt es zum Verlust von ca. 400 m² naturnahen Birkenwalds und ca. 1.230 m² Rohboden- bzw. Lagerfläche.

Die Biotopverluste können durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans vollständig ausgeglichen werden. Der Waldverlust wird auf einer planexternen Fläche durch Umwandlung von ehemaligem Nadelwald in Laubmischwald ausgeglichen.

Es liegen keine konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Wohnbauvorhaben zerstört werden könnten, vor.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Berücksichtigung der in der Begründung zum Bebauungsplan näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Beurteilung: Die Änderung des Flächennutzungsplans führt zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis hoher Bedeutung. Der kleinflächige Verlust eines Birkenbestandes kann durch die Entwicklung eines naturnahen Waldmantels ausgeglichen werden und ist daher als **nicht erheblich** anzusehen. Auch die Überbauung von Rohboden- / Lagerflächen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt.

4.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht eine für die Kuppenlagen des Bergischen Landes typische Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde (B3₂) mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2001). In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird der Bodentyp aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe 2¹ zugeordnet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 400 m².

Zusätzlich werden durch Umlagerung und Verdichtung ca. 1.230 m² in ihrem Bodengefüge gestört. Die Eingriffe in das Bodenpotenzial sind als erheblich und nachhaltig zu beurteilen.

¹ Schutzwürdigkeitsstufe 1 = schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 2 = sehr schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 3 = besonders schutzwürdig

Im Plangebiet befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Eine umwelttechnische Untersuchung der Fa. Geo Consult kommt zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass insgesamt keine auffällig erhöhten Schwermetallgehalte oder erhöhte Konzentrationen an organischen Kohlenwasserstoffen ermittelt wurden. Die zu Vergleichszwecken herangezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Gewerbeflächen) für Schwermetalle bleiben deutlich unterschritten. Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. In der Bodenluft konnten ebenfalls keine erhöhten Konzentrationen ermittelt werden.“

Im Plangebiet werden die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung hinsichtlich der Belastung des Bodens mit toxischen Stoffen überschritten. Abzuschiebender oder auszuhebender Boden sollte daher nur im Plangebiet wieder verwendet werden.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes **erhebliche, nachteilige Auswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets und im Wirkungsbereich des Eingriffs nicht vor.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 1.630 m² bisher unversiegelter Fläche. Die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung sind als gering anzusehen.

Beurteilung: Im Hinblick auf die Teilschutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Die lokalklimatischen Verhältnisse werden von der Kuppenlage des Plangebietes bestimmt. So ist aufgrund der exponierten Lage häufig mit höheren Windgeschwindigkeiten zu rechnen als an den Mittelhang- und Tallagen der Umgebung. Von den großflächig versiegelten Betriebshöfen der umliegenden Gewerbebetriebe geht eine erhöhte Wärmerückstrahlung aus, die als geringe Vorbelastung anzusehen ist. Trotzdem herrschen insgesamt günstige freilandklimatische Bedingungen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes sind insgesamt **keine nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist geprägt von großvolumigen Betriebshallen und einem hohen Versiegelungsgrad. Trotzdem ist es im Nahbereich durch die angrenzenden Wälder und Grünlandbereiche mit Gehölzstrukturen gut ins Landschaftsbild eingepasst. Aufgrund der Lage des Plangebietes im hängigen Gelände und der Abschirmung durch den vorhandenen Wald entwickeln die geplanten Gebäude keine Fernwirksamkeit.

Für die Nah- bzw. Feierabenderholung hat der erweiterte Untersuchungsraum keine Bedeutung.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter von öffentlichem Interesse vorhanden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass von der Änderung des Flächennutzungsplanes auf das Schutzgut Boden erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen werden. Für die übrigen Schutzgüter ist von nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Schutzgut Biotope

Zur Kompensation der Eingriffe in das Biotoppotenzial, insbesondere den Verlust des Birkenbestandes, wird im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein strukturreicher Waldmantel mit vorgelagertem Krautsaum entwickelt (siehe Maßnahme A 1 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30). Mit dieser Maßnahme werden die vorhersehbaren Eingriffe vollständig kompensiert.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollen die Fällarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus liegen. Die Fällarbeiten sind in der Zeit von Ende Oktober bis Mitte April durchzuführen. Alternativ kann über eine ökologische Baubegleitung von diesem Durchführungszeitraum abgewichen werden. Für diesen Fall ist allerdings von einer fachkundigen Person vor Ort sicher zu stellen, dass weder für die Haselmaus noch für andere eventuell vorkommenden Arten eine Verschlechterung der lokalen Population eintritt.

Schutzgut Boden:

Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und innerhalb des B-Plangebietes wiederzuverwenden, u.a. weil die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) überschritten werden. Die Bodenarbeiten sollen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden.

Günstigerweise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen.

Schutzgut Wasser:

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der planinternen Kompensationsmaßnahmen lediglich für das Schutzgut Boden erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Für die übrigen umweltrelevanten Schutzgüter sind nur geringe oder gar keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Reichshof und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Reichshof wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung auch unter Berücksichtigung der Bodenuntersuchung angepasst.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Reichshof betreibt die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes um parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren (B-Plan) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“ zu schaffen.

Dem ortsansässigen Betrieb für Tief-, Garten- und Landschaftsbau soll so die Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs gegeben werden. Es kommt zum Verlust von ca. 400 m² Birkenwald und zur Neuversiegelung von weiteren ca. 1.230 m² anthropogen bereits überformten Bodens.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Weitere boden-, wasser- oder denkmalschutzrechtliche Schutzausweisungen bestehen nicht.

Bei der Erfassung und Bewertung der relevanten Umweltschutzgüter wurden keine besonderen Empfindlichkeiten festgestellt. Die zu erwartenden Eingriffe sind für die Schutzgüter Mensch / Erholung, Biotope, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter überwiegend unbedeutend bzw. von geringer Erheblichkeit. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Neuversiegelung (1.630 m²) für das Schutzgut Boden zu erwarten.

In der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt, die die Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermindern. Die Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial können innerhalb des Plangebietes durch die Entwicklung eines naturnahen Waldrandes vollständig ausgeglichen werden.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Wehnrath mit Ausnahme des Schutzgutes Boden überwiegend geringe bzw. unbedeutende nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, die durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Für das Schutzgut Boden bleiben aufgrund von Versiegelung erhebliche nachteilige Auswirkungen.